

anchor Rechtsanwälte

COVID-19: Staatliche Maßnahmen

Stand: 26.03.2020



juv | 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres für
Insolvenz und Restrukturierung

Insolvenzrechtliche Anpassungen: Aussetzung der Antragspflicht

Gesetzliche Regelung (BT-DS 19/18110) (Stand: 26.03.2020)

§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Zusammenfassung:

1. Unternehmen, die normalerweise insolvenzantragspflichtig wären, müssen ab dem Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes (01.03.2020) bis zum 30.09.2020 keinen Insolvenzantrag stellen. Dies gilt sowohl für den Antragsgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch den der Überschuldung. Eine Antragspflicht besteht jedoch dann, wenn die Antragsgründe nicht durch COVID-19 verursacht worden sind oder wenn keine Aussicht darauf besteht, eine bereits bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
2. Beim Antragsgrund der Zahlungsunfähigkeit gilt eine gesetzliche Vermutung, dass eine Verursachung durch COVID-19 vorlag und Aussicht auf die Beseitigung dieser Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn das Unternehmen am 31.12.2019 noch *nicht* zahlungsunfähig war.
3. Unabhängig von der Vermutung muss derjenige, der das Gegenteil behauptet (Insolvenzverwalter, Staatsanwälte) das Vorliegen eines Antragsgrundes und das Nichtvorliegen der Privilegierung darlegen und beweisen. Dies entspricht den bereits geltenden Darlegungs- und Beweislastregeln. Die Vermutung soll die Geschäftsführer zusätzlich entlasten.

Insolvenzrechtliche Anpassungen: Einschränkung der Haftung der Handelnden

Gesetzliche Regelung (BT-DS 19/18110) (Stand: 26.03.2020)

§ 2 Folgen der Aussetzung (1. Teil)

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

- 1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;*
- 2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;*
- 3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen; [...]*

Zusammenfassung:

1. Beruht die Insolvenz auf der COVID-19-Pandemie und besteht -falls der Antragsgrund der Zahlungsunfähigkeit vorliegt- die Aussicht zur Überwindung dieser eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, dann haften die Geschäftsführer/Vorstände nicht für die ab dem Eintritt des Antragsgrundes (frühestens aber 01.03.2020) getätigten Zahlungen des Unternehmens, solange diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen. Als solche werden (teilweise abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung) solche Zahlungen angesehen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes dienen.
2. Finanzierungsrückführungen werden privilegiert: Im privilegierten Zeitraum der Aussetzung gewährte neue Kredite können bis zum 30.09.2023 zurückgeführt und in diesem Zeitraum für solche Finanzierungen Sicherheiten bestellt werden, ohne dass der Vorwurf einer Gläubigerbenachteiligung gemacht werden kann. Hinsichtlich der Rückführung gilt dies auch für die Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen und Forderungen, die einem solchen entsprechen, nicht aber für deren Besicherung. Im Aussetzungszeitraum gewährte Gesellschafterdarlehen, die bis zum 30.09.2023 zurückgewährt worden sind, gelten in einem bis zum 30.09.2023 beantragten Insolvenzverfahren als nicht nachrangig.
3. Krisenfinanzierungen werden privilegiert: Die (Neu-)Finanzierung eines Krisenunternehmens bis zum 30.09.2020 ist nicht als sittenwidrige Beihilfe zur Insolvenzverschleppung anzusehen.

Insolvenzrechtliche Anpassungen: Insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit

Gesetzliche Regelung (BT-DS 19/18110) (Stand: 26.03.2020)

§ 2 Folgen der Aussetzung (2. Teil)

[...]

4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber; b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners; c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist; d) die Verkürzung von Zahlungszielen und e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der Covid-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

Zusammenfassung:

1. Sind die Voraussetzungen der Aussetzung gegeben – d.h. beruht die Insolvenz auf der COVID-19-Pandemie und besteht (falls der Antragsgrund der Zahlungsunfähigkeit vorliegt) die Aussicht zur Überwindung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit – dann ist in einem später doch noch eröffneten Insolvenzverfahren eine vom Unternehmen bewirkte Sicherung oder Befriedigung gegenüber dem Empfänger insolvenzrechtlich nicht anfechtbar, wenn der Empfänger die Leistung während des Zeitraums der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht— nach Art und Zeit verlangen konnte.
2. Die Anfechtungssperre entfällt, wenn der Empfänger wusste, dass die Bemühungen des Unternehmens die Zahlungsunfähigkeit nicht würden beseitigen können (er also wusste, dass schon die Voraussetzungen der Aussetzung der Antragspflicht nicht vorlagen).
3. KfW-Kredite und anlässlich von COVID-19 gewährte (staatliche) Hilfskredite sind auch über den Aussetzungszeitraum hinaus privilegiert.

Insolvenzrechtliche Anpassungen: Antragsvoraussetzung bei Drittanträgen

Gesetzliche Regelung (BT-DS 19/18110) (Stand: 26.03.2020)

§ 3 Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen

Bei zwischen dem [Tag nach der Verkündung des Gesetzes] und dem [Tag drei Monate nach Verkündung des Gesetzes] gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

Zusammenfassung:

1. Das Gesetz setzt unter den genannten Bedingungen nur die *Antragspflicht* aus, das *Antragsrecht* (auch Dritter) bleibt grundsätzlich unberührt.
2. Bei Anträgen von Gläubigern des Unternehmens (Drittanträge) schränkt das Gesetz das Antragsrecht jedoch in zeitlicher Hinsicht ein: Binnen der drei Monate, die dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes folgen, wird ein Insolvenzverfahren nur eröffnet, wenn der Grund hierfür bereits am 01.03.2020 vorlag.

§ 4 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Zusammenfassung:

§ 4 ermächtigt das BMJV, den Privilegierungszeitraum bis längstens zum 31.03.2021 zu verlängern.

Insolvenzrechtliche Anpassungen: Besonderheiten und Folgen

Die Aussetzung der Antragspflicht gilt sowohl für den Antragsgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch der Überschuldung. Das Gesetz gilt rückwirkend zum 01.03.2020. Allerdings betrifft es nicht Insolvenzantragsgründe, die bereits vor dem 01.03.2020 eingetreten sind. Es ist daher genau zu prüfen, ob der Beginn des Aussetzungszeitraums (01.03.2020) vor dem Eintritt der Antragspflicht liegt und damit eine Privilegierung durch das neue Gesetz in Betracht kommt.

In jedem Fall ist es unabhängig von der geplanten gesetzlichen Vermutungsregelung unerlässlich, eine saubere Dokumentation der Finanzierungslage des Unternehmens vorzuhalten, um sowohl die Voraussetzung der Vermutungsregelung („am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig“) selbst, als auch die Aussicht auf die Überwindung einer (eingetretenen) Zahlungsunfähigkeit notfalls darlegen und beweisen zu können. Zwar obliegt der Nachweis einer Antragspflicht demjenigen, der sich auf sie beruft (Insolvenzverwalter, Staatsanwaltschaft usw.). Doch sollte die Geschäftsführung diesbezüglich kein erhöhtes Risiko eingehen und die ohnehin immer zu prüfende Fortbestehensprognose (im Sinne einer Zahlungsfähigkeitsprognose für das laufende und folgende Geschäftsjahr) auch im Aussetzungszeitraum dokumentieren.

Im Übrigen sollten bei Zahlungsunfähigkeit die künftig zu tätigen Zahlungen (auch kleine Beträge; gegebenenfalls kategorisiert) daraufhin überprüft werden, ob sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erfolgen. Hier ist die Abgrenzung im Einzelfall schwierig und setzt den Geschäftsführer dem Risiko einer Haftung im Fall einer eigenen Fehleinschätzung aus.

Es ist zu beachten, dass der Gesetzesentwurf keinen Freibrief dargestellt. Nur die konkret benannten Rechtsfolgen treten bei den konkret benannten Voraussetzungen ein. Nicht erwähnt und damit auch nicht berührt ist beispielsweise die mögliche Strafbarkeit des Arbeitgebers bei Nichtabführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gemäß § 266a StGB. Diese sind auch weiterhin wie üblich abzuführen, können jedoch durch die Verwaltung (schon nach bisheriger Gesetzeslage) auf Antrag gestundet werden.

Zudem kann sich die Geschäftsführung nach wie vor haftbar und strafbar machen, wenn Neuverbindlichkeiten eingegangen werden, die sie absehbar nicht bedient werden können (Eingehungsbetrug, § 263 StGB).

Gleiches gilt für eine mögliche Haftung der Geschäftsführer für Steuerverbindlichkeiten gemäß §§ 34, 69 AO. Allerdings ist es möglich, dass diese steuerrechtlichen Pflichten im Rahmen der „Erleichterungen der Finanzverwaltung“ (s.u.) allgemein oder im Einzelfall vorübergehend ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Kurzarbeitergeld (KUG) und begleitende Maßnahmen 1/3

I. Regelvoraussetzungen

1. Erheblicher Arbeitsausfall

- a) Wirtschaftliche Gründe, betriebliche Strukturveränderung, **unabwendbares Ereignis** (Naturkatastrophen; Energiemangel usw.; hierunter fällt auch die aktuelle Corona-Krise).
- b) Vorübergehender Arbeitsausfall (Wiederaufnahme der Vollarbeit muss absehbar sein).
- c) Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls (kein Abbau von verwertbaren Arbeitszeitguthaben und Resturlaub möglich; keine arbeitsrechtlich zulässige und betriebstechnisch mögliche Umsetzung der Arbeitnehmer denkbar, Betrieb hat und versucht weiterhin, Arbeitsausfall abzuwenden; kein branchenüblicher oder saisonbedingter Einbruch usw.).

2. Mindestens 10% der Beschäftigten mit je mehr als 10% Arbeitszeitausfall betroffen.

3. Betriebliche Voraussetzungen

- a) Zugelassene Betriebe: Mindestens ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.
- b) Es reicht aus, dass eine Betriebsabteilung betroffen ist.

4. Persönliche Voraussetzungen (insbes. ungekündigtes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis).

5. Zweistufiges Antragsverfahren bei der Agentur für Arbeit

- a) Anzeige über den Arbeitsausfall bis zum letzten Tag des Monats, in dem Arbeitsausfall erstmalig auftritt.
- b) Antrag auf Auszahlung des KUG innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des betroffenen Monats.

II. Höhe des KUG

1. Differenzbetrag zwischen Nettoentgelt SOLL (pauschaliert berechnet gemäß Tabelle) abzüglich Nettoentgelte IST (pauschaliert berechnet gemäß Tabelle)
2. Von dem Differenzbetrag erhält der Arbeitnehmer 60% (Standard) oder 67% (mindestens 1 unterhaltspflichtiges Kind)

Kurzarbeitergeld (KUG) und begleitende Maßnahmen 2/3

III. Beginn der Gewährung und Regel-Bezugsdauer

1. Beginn frühestens im Anzeigemonat und Dauer höchstes 12 Monate.
2. Bei besonderer Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung (BMAS) Erweiterung auf 24 Monate.
3. Vereinbarung über Einführung der Kurzarbeit mit Betriebsrat notwendig; bei Unternehmen ohne Betriebsrat Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern.

IV. Sozialabgaben

1. Das IST-Entgelt wird bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber wie reguläres Einkommen behandelt.
2. Vom Entgeltausfall (KUG) trägt der Arbeitgeber alle Abgaben, wobei nur 80% des Entgeltausfalls als Bezugsgröße gilt.

V. Erleichterungen rückwirkend zum 01.03.2020

1. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.
2. Absenkung des Quorums für den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sind, auf bis zu 10 Prozent.
3. Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden.
4. Ermöglichung des Bezugs von Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer.

Entsprechende Anträge können ab sofort gestellt werden!

Kurzarbeitergeld (KUG) und begleitende Maßnahmen 3/3

VI. Geplante begleitende Maßnahmen zu Vermeidung „unverhältnismäßiger Lohneinbrüche“ und Einbußen von Selbständigen

1. Erhöhung des KUG zum Ausgleich von Lohnlücken vor allem im unteren Einkommensbereich.
2. Lohnfortzahlung durch Arbeitgeber bei Arbeitsausfall von Arbeitnehmern aufgrund notwendiger Kinderbetreuung (Erstattung durch Bundesagentur für Arbeit).
3. Zugang zur Grundsicherung für Selbständige.

Erleichterungen Finanzverwaltung 1/2

I. Gewährte Erleichterungen

1. Erleichterung der Gewährung von Stundungen

- a) Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung bis zum 31.12.2020 stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen kann.
- b) Stundung der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fälligen oder später fällig werdenden Steuern bis 31.12.2020; Anträge für Steuern, die nach dem 31.12.2020 fällig werden, sind besonders zu begründen.
- c) Auf die Erhebung von Stundungszinsen „kann in der Regel verzichtet werden“.
- d) gilt **nicht für Lohnsteuern**, da Schuldner der Lohnsteuer der Arbeitnehmer ist und Arbeitgeber nur für Rechnung des Arbeitnehmers einbehalten (§ 38 Abs. 2, 3 EStG): Diese müssen wie üblich abgeführt werden.
- e) für Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer sind die Hauptzollämter zuständig und angewiesen, dem Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen (Quelle: <https://www.zoll.de>).

2. Anpassung von Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer unter den Voraussetzungen nach Ziff. 1 lit. a) und b), gilt gemäß gleich lautendem Erlass der obersten Finanzbehörden v. 19.03.2020 auch für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

3. Einschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen

- a) Voraussetzungen nach Ziff. 1 lit. a) müssen vorliegen; auf Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder aufgrund von Kenntnis des Finanzamtes.
- b) Geltung bis 31.12.2020.
- c) Erlass von Säumniszuschlägen, die in der Zeit vom 19.03. bis 31.12.2020 verwirkt.

Erleichterungen Finanzverwaltung 2/2

II. Weitere länderspezifische Maßnahmen

1. Herabsetzung von Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Null (NRW, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg).
2. Großzügiger Umgang mit Anträgen auf Fristverlängerungen (Bayern, Baden-Württemberg).

III. Ziele und Wirkungen

1. Schonung der Liquidität des Unternehmens, indem Fälligkeiten von Steuerforderungen nach hinten verschoben werden (Stundungen) oder Forderungen gar nicht erst entstehen (Verzicht auf Säumniszuschläge).
2. Vermeidung von überhöhten Steuervorauszahlungen, denen später aufgrund der eingetretenen Umsatzeinbußen keine Steuerforderungen sondern ggf. Steuererstattungen gegenüber stehen; die temporäre Verschiebung von Liquidität aus dem Unternehmen an die Finanzverwaltung wird vermieden.
3. Der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen verschafft den Unternehmen zumindest faktisch mehr Zeit für die Begleichung der Steuerforderungen.

IV. Hinweise

1. Die Verschiebung der Fälligkeit von Steuerforderungen führt (anders als bspw. der Verzicht auf die Entstehung von Forderungen wie bei Säumniszuschlägen) nur zu einer temporären Verschiebung. Diese muss in der Liquiditätsplanung (Prüfung der Zahlungsfähigkeit) bzw. der Prüfung der Fortbestehensprognose (Überschuldungsprüfung) genau abgebildet und zu dem späteren Fälligkeitstermin berücksichtigt werden.
2. Unklar ist, ob der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen ohne gleichzeitige Gewährung einer (rechtlichen) Stundung zu einer „tatsächliche Stundung“ führt, mit der Folge, dass die von der Vollstreckung betroffenen Steuerforderungen als „nicht ernsthaft eingefordert“ gelten und damit bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit außer Acht gelassen werden können. Dies kann nicht ohne weiteres angenommen werden.

„Corona-Schutzschild“ von BMF und BMWi

Der Corona-Schutzschild der Bundesregierung (insbesondere BMF und BMWi) umfasst neben den bereits dargestellten Maßnahmen (Steuererleichterungen durch Finanzverwaltung und Kurzarbeitergeld) weitere Maßnahmen:

1. KfW-Sonderprogramm 2020

- a) KMU: *Gründerkredit* (falls KMU < 5 Jahre) oder *Unternehmenskredit* (falls KMU > 5 Jahre) maximal bis 1 Mrd. Euro und einer Risikoübernahme für Betriebsmittel und Investitionsmitteln von 90%
- b) Mittelständische und große Unternehmen: *Gründerkredit*, *Unternehmenskredit* (je maximal 1 Mrd. Euro und eine Risikoübernahme für Betriebsmitteln und Investitionsmitteln von 80%) oder *Kredit für Wachstum* (unbegrenzt; ab 25 Mio. Euro mit einer Risikoübernahme von 80%).
- c) Antragstellung über die Hausbank.

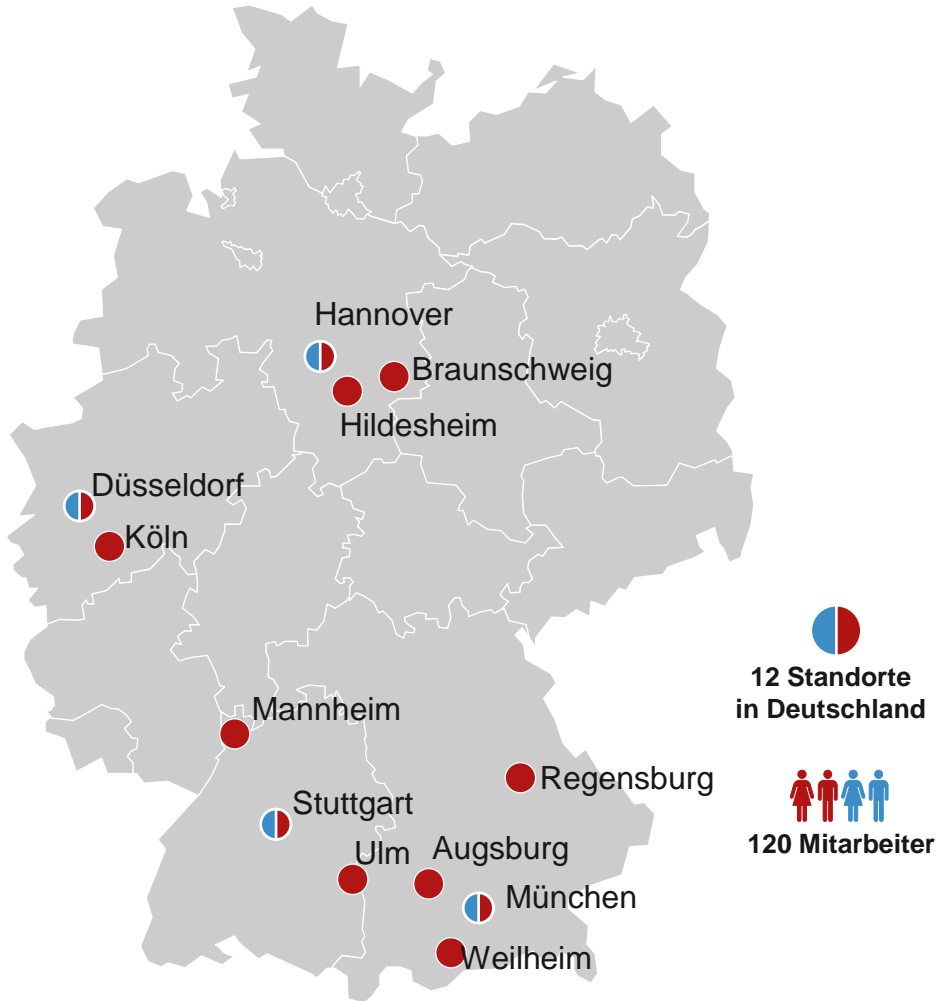
2. Soforthilfe (bis zu 50 Mrd. Euro; nicht zurückzuzahlen)


- a) Kleinstunternehmen, Selbständige, Angehörige Freier Berufe.
- b) bis 5 Beschäftigte: bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate.
- c) Bis 10 Beschäftigte: bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate.
- d) Antragstellung über Länder/Kommunen. Programme der Länder laufen parallel, deshalb Antragstellung dort gebündelt.

3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)


- a) Regelmäßig nur für Großunternehmen (2 Kriterien: 43 Mio. Bilanzsumme und/oder 50 Mio. Umsatz und/oder 249 AN).
- b) Abgabe von Garantien bis zu 400 Milliarden Euro für Verbindlichkeiten von Unternehmen.
- c) Aufnahme von Krediten bis zu 100 Milliarden Euro durch BMF zur Beteiligung des WSF an Unternehmen (Anleihen usw.).
- d) Aufnahme von Krediten bis zu 100 Milliarden Euro durch BMF zur Finanzierung KfW-Sonderprogramm.
- e) Anträge über das BMWi.

anchor Rechtsanwalte und anchor Management



 **anchor** – spezialisiert auf
RECHTSANWALTE

- Insolvenzrechtliche Beratung
- Krisenberatung, Sanierung, Risikovorsorge
- Doppelnutzige Treuhand
- Insolvenzverwaltung, Eigenverwaltung, Sachwaltung
- Sanierungsarbeitsrecht

 **anchor** – spezialisiert auf
MANAGEMENT

- Interim Management
- Sanierungs- und Restrukturierungsberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung in und Durchf6hrung von Eigenverwaltungs-, Schutzschirm- und Regelinsolvenzverfahren
- Durchf6hrung von Liquidationen
- Stellung von krisenerfahrenen Beiraten und Aufsichtsraten



Unsere Standorte

Augsburg

Schießstättenstraße 15
86159 Augsburg
Tel. +49 821 25272-0
Fax +49 821 25272-51
augsburg@anchor.eu

Braunschweig

Adolfstraße 13
38102 Braunschweig
Tel. +49 531 7021157-0
Fax +49 531 7021157-5
braunschweig@anchor.eu

Düsseldorf

Kasernenstraße 1
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 136534-0
Fax +49 211 136534-29
duesseldorf@anchor.eu

Hannover

Gruppenstraße 2
30159 Hannover
Tel. +49 511 353955-0
Fax +49 511 353955-11
hannover@anchor.eu

Hildesheim

Bismarckstraße 13
31135 Hildesheim
Tel. +49 5121 28992-0
Fax +49 5121 28992-11
hildesheim@anchor.eu

Köln

Dürener Straße 270
50935 Köln
Tel. +49 221 4306321-0
Fax +49 221 136534-29
koeln@anchor.eu

Mannheim

L 9, 11
68161 Mannheim
Tel. +49 621 12796-0
Fax +49 621 12796-11
mannheim@anchor.eu

München

Prinzregentenstraße 78
81675 München
Tel. +49 89 287881-0
Fax +49 89 287881-29
muenchen@anchor.eu

Regensburg

Kumpfmühler Straße 3
93047 Regensburg
Tel. +49 941 7844727-0
Fax +49 941 7844727-9
regensburg@anchor.eu

Stuttgart

Kronprinzstraße 16
70173 Stuttgart
Tel. +49 711 284266-0
Fax +49 711 284266-29
stuttgart@anchor.eu

Ulm

Syrilinstraße 38
89073 Ulm
Tel. +49 731 9380779-0
Fax +49 731 9380779-20
ulm@anchor.eu

Weilheim

Kirchplatz 9
82362 Weilheim i. OB
Tel. +49 881 901090-0
Fax +49 881 901090-60
weilheim@anchor.eu